

WL-7

**Verordnung zum Schutze von**

**Landschaftsteilen**

**beim Otterberg, Brunsberg und beim Höllental <sup>1)</sup>**

**in den Gemarkungen Otter, Trelde, Buchholz und Seppensen <sup>1)</sup>  
im Kreise Harburg**

**vom 30.12.1941**

**(Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, Stück 8/1942, S.15)**

**zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 29.04.1997**

**(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 11 vom 05.03.1998, S. 191 ff)**

**§ 1**

Die in der Landschaftsschutzkarte

a) auf dem Messtischblatt 1296 unter Nr. 1,

b) auf dem Messtischblatt 1211, 1212, 1996 und 1297 unter Nr. 23 <sup>1)</sup>

bei der unteren Naturschutzbehörde für den Kreis Harburg mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile beim Otterberg in der Gemarkung Otter und beim Brunsberg und Höllental in den Gemarkungen Trelde, Buchholz und Seppensen <sup>1)</sup> werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

1. Es ist verboten, innerhalb den <sup>2)</sup> in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmungen kenntlich gemachten Gebieten <sup>2)</sup> Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2. Unter das Verbot fallen insbesondere:

a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;

b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;

c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;

d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;

e) der Bau von Drahtleitungen;

f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

### § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

### § 5

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Herrn Regierungspräsidenten zu Lüneburg in Kraft.

---

#### *Anmerkungen:*

<sup>1)</sup> Die hier in hellgrau abgesetzt dargestellten Textteile wurden durch die [Verordnung vom 29.04.1997](#) außer Kraft gesetzt. Der Wortlaut wurde nicht geändert.

<sup>2)</sup> *sic!* So im Original.